

Ordnung und Sicherheit

Empfang-Information / Bereich Verkehr
Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
Telefon 062 206 11 81, Fax 062 206 13 44
empfang-information@olten.ch www.olten.ch



Merkblatt Tages-Bewilligungen

Tages-Bewilligungen für Olten können an folgenden Orten bezogen werden:

- **Parkuhren** [Dornacherstrasse 8](#), [Klosterplatz 2](#) und [Martin Disteli-Strasse 9](#), rund um die Uhr, datiert mit Bezugstag, Bar-/Kreditkartenzahlung möglich
- **Schalter Empfang-Information des Stadthauses**, während den Öffnungszeiten, undatiert, Barzahlung, Kreditkarten, Postfinance Card und Twint möglich
- **Onlineschalter**, rund um die Uhr, datiert mit Bezugstag, Kreditkartenzahlung möglich

Tages-Parkbewilligung für Gewerbefahrzeuge (Gewerbekarte), CHF 10.00

Die Gewerbekarte berechtigt zu Einfahrten in die Oltner Innenstadt ausserhalb der Güterumschlagszeiten sowie zu Parkieren über Gebühr oder ausserhalb markierter Parkfelder.

1. Berechtigt sind **Handwerksbetriebe** und gleichermassen Betroffene, welche ihr Fahrzeug für die **notwendige Verrichtung von Arbeiten** in der Nähe abstellen müssen, sowie Lenker/-innen zwecks Einfahrt in die Innenstadt/Altstadt ausserhalb der signalisierten Güterumschlagszeiten.
2. Die Gewerbekarte ist im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, da sie sonst keine Gültigkeit hat.
3. Auf Parkplätzen oder Parkfeldern mit zeitlicher Beschränkung (Blaue Zone) sowie auf gebührenpflichtigen Parkplätzen berechtigt die Gewerbekarte zum Parkieren für den aufgeführten Tag. Das Parkieren auf dem **Trottoir** ist nur gestattet, wenn für die Passanten*innen ein mindestens **1.50m** breiter Raum frei bleibt. Im Parkverbot sowie ausserhalb markierter Parkfelder darf parkiert werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.
4. **Keine** Gültigkeit hat die Gewerbekarte innerhalb eines signalisierten oder markierten Halteverbots sowie auf Parkfeldern, die für besondere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer reserviert sind (z.B. Parkplätze für Gehbehinderte, Taxistandplätze, Bus-Haltestellen, usw.).

Tages-Parkbewilligung für Besuchende (Blaue Zone), CHF 10.00

Die Besucherkarte berechtigt zum ganztägigen Parkieren in einer Blauen Zone des entsprechenden Sektors.

1. Berechtigt sind nur **Besucher** von **Anwohnenden** des entsprechenden Sektors.
2. Die Besucherkarte ist im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, da sie sonst keine Gültigkeit hat.
3. Die Besucherkarte kann nur für leichte Motorwagen (<3500kg) gelöst werden und ist nur am aufgedruckten Tag, im entsprechenden Sektor, innerhalb der Blauen Zone, gültig.

Tages-Verkaufsbewilligung für Saison-Früchte/-Gemüse, CHF 10.00

Diese Bewilligung berechtigt zum Verkauf auf öffentlichem Grund und Boden von Saison-Früchten/-Gemüse, welche vom eigenen Betrieb stammen.

1. Während der Wochenmärkte (jeden Donnerstag und Samstag zwischen 07.00 — 11.30 Uhr) ist der Verkauf von Früchten und Gemüse auf öffentlichem Grund und ausserhalb des Marktareals verboten.
2. Die Bewilligung muss mitgeführt und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorgezeigt werden.
3. Durch das Aufstellen und den Betrieb der Stände dürfen die übrigen Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.
4. Fahrzeuge, welche nicht als Verkaufswagen dienen, müssen auf einem ordentlichen Parkplatz abgestellt und die allfällige Gebühr entrichtet werden.

Tages-Bewilligung Strassenmusik

Diese Bewilligung berechtigt zum Musizieren auf öffentlichem Grund und Boden der Stadt Olten.

1. Pro Tag werden maximal drei (3) Bewilligungen ausgestellt.
 2. Musikalische Darbietungen sind nur an Werktagen (Mo – Sa) von 10.00 — 12.00 Uhr und 14.00 — 19.00 Uhr, am Donnerstag bis 21.00 Uhr, gestattet.
 3. Die Bewilligung muss mitgeführt und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorgezeigt werden.
 4. An Wochen- und Monatsmarkttagen ist das Musizieren im Marktareal verboten.
 5. Nach **20 Minuten** ist der Standort um mindestens 200 m zu verlegen. Derselbe Standort darf nur einmal pro Tag benutzt werden.
 6. Die Verwendung von **Verstärkeranlagen** ist verboten.
 7. Aufdringliches Geldsammeln, Hinweise auf Notlagen, der Verkauf von Tonträgern sowie die Abgabe von anderen Waren ist nicht erlaubt.
 8. Bei berechtigten Beschwerden ist unverzüglich ein anderer Standort aufzusuchen.
 9. Durch die Darbietungen dürfen die übrigen Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.
10. Pro Musiker oder Gruppe wird wöchentlich nur eine Bewilligung erteilt, maximal aber 12 pro Jahr.

Grundsätzlich:

- Die Stadt Olten lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die mit diesen Bewilligungen in einem Zusammenhang stehen.
- Das Missachten der Auflagen und/oder die missbräuchliche Verwendung dieser Bewilligungen kann **Sanktionen** wie Entzug der Bewilligung, Strafanzeige, Wegweisung, etc. zur Folge haben. Den Anordnungen der Kontrollbehörde ist Folge zu leisten.